

# **1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 04.10.2022**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. MV S. 467), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. September 2022 nachfolgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 29.03.2011 wird wie folgt geändert:

### **Verzeichnis der Reinigungsklassen**

#### **Reinigungsklasse 1**

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird (soweit vorhanden) gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

#### **Reinigungsklasse 2**

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfällen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt 14-tägig durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.

- Die Reinigung aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

### **Reinigungsklasse 3**

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfällen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird (soweit vorhanden) gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

### **Reinigungsklasse 4**

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt 14-tägig durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

## Reinigungsklasse 5

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StWG- MV erfolgt durch die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird (soweit vorhanden) gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

## Anlage zu den Reinigungsklassen

RKL = Reinigungsklassen

<b>Ort, Straßen</b>	<b>RKL 1</b>	<b>RKL 2</b>	<b>RKL 3</b>	<b>RKL 4</b>	<b>RKL 5</b>
<b>Dorf Mecklenburg</b>					
Am Burgwall Nr. 1, 3, 3 a, 5 Am Burgwall alle anderen Nr.	X			X	
Am Wallensteingraben 6 a, 7, 8, 9 Am Wallensteingraben alle anderen Nr.	X			X	
Am Wehberg				X	
Bahnhofstraße bis Nr. 53 Nr. 55,56,57,57A, 59,61,61A,62,63 Nr. 50,50A,52A,52B u. 54	X	X		X	
Ernst-Thälmann-Straße	X				
Feldweg bis Nr. 3 ab Nr. 3	X			X	
Karl-Marx-Straße				X	
Kletziner Straße	X				
Lübower Straße		X			
Mecklenburger Straße				X	
Moidentiner Weg	X				
Nachtkoppel	X				
Rambower Weg				X	
Schwarzer Weg	X				
Schweriner Straße		X			
Stichstraße zu Schweriner Str. 34	X				
Stadtweg	X				

<b>Karow</b>					
Alte Gärten	X				
Am Hollerbusch					X
<b>Am Brandsoll</b>	<b>X</b>				
<b>Am Wall</b>	<b>X</b>				
Fliederweg					X
Fritz-Reuter-Straße				X	
Gartensteig	X				
Karower Ring				X	
Kleiner Birkengang	X				
Kurze Straße	X				
<b>Lindenweg</b>	<b>X</b>				
Metelsdorfer Straße	X				
Neue Straße	X				
Rosenthaler Weg	X				
Schweriner Straße		X			
Weißdornweg	X				
Wiesenweg					X
Zum Kastanienplatz	X				
Zum Wallensteingraben	X				
<b>Rambow</b>					
Grüner Weg	X				
Hauptstraße				X	
Lindensteig	X				
Rambow Mitte				X	
<b>Steffin</b>					
Papierfabrik	X				
Rothentor	X				
Schweriner Straße			X		
Stadtweg	X				
Zum Karpfenteich	X				
<b>Moidentin</b>					
Pappelweg	X				
Zum Mühlenteich	X				
Zum Wallensteingraben	X				
Zur Wassermühle	X				
Bahnhof Moidentin	X				

<b>Ort, Straßen</b>	<b>RKL 1</b>	<b>RKL 2</b>	<b>RKL 3</b>	<b>RKL 4</b>	<b>RKL 5</b>
<b>Petersdorf</b>					
Petersdorf Dorf	X				
Petersdorf Hof	X				
<b>Olgashof</b>					
Rabenzweig					X
<b>Kletzin</b>					
Moidentiner Weg	X				
Mecklenburger Straße	X				
<b>Rosenthal</b>					
Ortslage	X				

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 04.10.2022

B. Biemel  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.